

BGer 9C_916/2017 vom 27. Dezember 2017

Bundesgericht, 2017-12-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_916_2017

FR: TF 9C_916/2017 du 27 décembre 2017

IT: TF 9C_916/2017 del 27 dicembre 2017

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_916/2017

Urteil vom 27. Dezember 2017

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiberin Oswald.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Amt für AHV und IV des Kantons Thurgau, Rechts- und Einsprachedienst, St. Gallerstrasse
13, 8500 Frauenfeld,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Ergänzungsleistung zur AHV/IV,

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 28.
November 2017 (W.2017.214/E).

Nach Einsicht

in die gegen den Entscheid Nr. W.2017.214/E des Verwaltungsgerichts des Kantons
Thurgau vom 28. November 2017 gerichtete Eingabe vom 18. Dezember 2017
(Poststempel),

in Erwägung,

dass die Zuschrift des Beschwerdeführers keinen rechtsgenügenden Antrag (Art. 42 Abs. 1
BGG) enthält, haben doch die auf sechs bzw. zwanzig Millionen Franken lautenden
Anträge mit dem angefochtenen Entscheid (betreffend Krankheits- und

Behinderungskosten, Haushalthilfe für die Zeit vom 4. März 2015 bis 26. Dezember 2016)
von vornherein nichts zu tun,

dass die Eingabe sodann nichts enthält, was als hinreichende Begründung im Sinne von Art.
42 Abs. 2 erster Satz BGG in Betracht fiele,

dass die Korrespondenz angesichts ihrer beleidigenden Äusserungen auch
rechtsmissbräuchlich ist,

dass daher die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG , gestützt auf lit.
a, b, c sowie nach Massgabe von Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung zu erledigen ist,

dass umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird (Art. 66 Abs. 1
zweiter Satz BGG), wobei der Beschwerdeführer künftig mit Gerichtskosten zu rechnen
haben wird, wenn er sich erneut in solcher Weise an das Bundesgericht wendet,

erkennt der Einzelrichter:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau und dem
Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 27. Dezember 2017

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Meyer

Die Gerichtsschreiberin: Oswald

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.